

FR_GERICHTE 604 2015 49 vom 17. Mai 2016

FR Kantonsgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2015_49

FR: FR_GERICHTE 604 2015 49 du 17 mai 2016

IT: FR_GERICHTE 604 2015 49 del 17 maggio 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. April 2015 wurde den Beschwerdeführern gemäss ihren eigenen Angaben am 16. April 2015 eröffnet. Dieser Zustellungszeitpunkt wird von der Vorinstanz nicht bestritten und es ist auch angesichts Beweislastregelung, welche bezüglich der Eröffnung von Entscheiden gilt, darauf abzustellen. Unter diesen Umständen sowie unter Berücksichtigung des Fristenlaufs am Wochenende wurde die Beschwerde vom 18. Mai 2015 somit rechtzeitig eingereicht. II. Direkte Bundessteuern (604 2015 49)

E. 2

Der vorliegend angefochtene Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer ist ein gestützt auf Art. 132 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) ergangener Nichteintretensentscheid. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann daher einzig die Frage sein, ob die Vorinstanz die Einsprache zu Recht oder zu Unrecht als unzulässig betrachtet hat (vgl. Urteil BGer 2C_357/2013 vom

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 400.- festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Steuergerichtshof erkennt: I. Direkte Bundessteuern (604 2015 49)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.